

Unterstützungs- betreuung

§ 3 Abs 1 Z 4 Wiener Kindergartengesetz

Leitfaden



Inhalt

1. Leitfaden zur Unterstützungsbetreuung Standards und Richtlinien	3
2. Pädagogische Voraussetzungen und Aufgaben	3
3. Räumliche Voraussetzungen	4
4. Personelle Voraussetzungen	4
5. Dokumentation des Kinderschutzkonzeptes	5

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber:
Stadt Wien: Kinder- und Jugendhilfe
Rüdengasse 11
1030 Wien

1. Leitfaden zur Unterstützungsbetreuung Standards und Richtlinien

Der Leitfaden dient als Orientierungshilfe für Trägerorganisationen und Personal von Kindergärten, um die Anforderungen des § 3 Abs 1 Z 4 WKGG zu erfüllen und um eine hochwertige Betreuung zu gewährleisten.

§ 3 Abs. 1 WKGG: *Kinder können in einer besonderen Form außerhalb ihrer Gruppe gemäß Z 1 oder Z 2 unterstützend betreut werden, sofern dies ihrem individuellen Förderbedarf entspricht (Unterstützungsbetreuung). In der Unterstützungsbetreuung dürfen **maximal fünf Kinder gleichzeitig** betreut werden. Die Betreuungszeit der einzelnen Kinder in der Unterstützungsbetreuung ist jeweils an **die individuellen Bedürfnisse der Kinder** anzupassen und kann **stunden- oder tageweise** erfolgen. Die Betreuung erfolgt durch Personal, das einen Ausbildungslehrgang für **Kindergruppenbetreuungspersonen und Tagesmütter oder Tagesväter** gemäß Abschnitt 2 der Wiener Tagesbetreuungsverordnung – WTBVO, LGBl. für Wien Nr. 40/2016 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 67/2022 oder **die Ausbildung zur Assistenzpädagogin bzw. zum Assistenzpädagogen** gemäß § 3 Abs 2 Z 7 WKGG abgeschlossen hat.*

Kinder können, wenn es ihrem individuellen Förderbedarf entspricht, in einer speziellen Form außerhalb ihrer regulären Gruppe betreut werden (Unterstützungsbetreuung). Diese Betreuung hat durch qualifiziertes Personal zu erfolgen, das die erforderliche Ausbildung gemäß der Wiener Tagesbetreuungsverordnung (WTBVO) oder die Ausbildung zur Assistenzpädagogin bzw. zum Assistenzpädagogen abgeschlossen hat.

In der Unterstützungsbetreuung dürfen maximal fünf Kinder gleichzeitig außerhalb der Gruppe betreut werden. Die Betreuungszeit ist flexibel und wird individuell auf die Bedürfnisse der Kinder abgestimmt. Die Betreuung kann stunden- oder tageweise erfolgen.

Für einige Kinder im Kindergarten kann die Teilnahme an der Großgruppe zeitweise emotional herausfordernd sein. Im Zuge der Novellierung des Wiener Kindergartengesetzes, wurde mit Herbst 2024 die Möglichkeit geschaffen, dass bis zu fünf Kinder durch zusätzliche Unterstützungsbetreuungspersonen in einem Setting außerhalb des Gruppenraumes betreut werden können. Diese Betreuung findet entweder in Einzelsettings oder in Kleingruppen statt und wird den individuellen Bedürfnissen der Kinder angepasst.

Dabei steht stets das Ziel im Vordergrund, das Kind/die Kinder in der jeweiligen individuellen Entwicklung zu fördern und in die Gruppe zu integrieren.

Insofern ist die Unterstützungsbetreuung nicht als permanente Betreuungsform gedacht.

Die gesetzlichen Vorgaben des Wiener Kindergartengesetzes, der Wiener Kindergartenverordnung sowie der UN-Kinderrechtskonvention sind stets zu beachten.

2. Pädagogische Voraussetzungen und Aufgaben

- Einhaltung der gesetzlichen Grundlagendokumente: Die relevanten pädagogischen Grundlagendokumente sind einzuhalten. Es ist gemäß dem Prinzip der Partizipation die Entscheidung des Kindes, ob es dieses Angebot der Betreuung in Anspruch nehmen möchte. Es muss darauf geachtet werden, dass diese Betreuung niemals als Strafe oder Belohnung dient.
- Sicherstellung eines strukturierten und förderlichen Gruppenalltags.

- **Mehrwert der Betreuung:** Diese Form der Betreuung muss stets einen Mehrwert für das Kind bieten. Sie dient der individuellen Förderung und ist ein Angebot, welches das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt stellt.
- **Wahrung der Intimsphäre:** Die Intimsphäre der Kinder ist in jedem Fall zu wahren. Dies bedeutet, dass persönliche Bedürfnisse, Gefühle und Wünsche des Kindes respektiert und geschützt werden.
- **Entlastungssituationen:** Eine Betreuung kann vor allem dann von Bedeutung sein, wenn das Kind eine Entlastung von der Großgruppe benötigt – beispielsweise während der Eingewöhnungsphase, bei Beeinträchtigungen oder in belastenden Lebenssituationen.
- **Aufgaben der Unterstützungsbetreuungspersonen** sind darauf ausgerichtet pädagogische Fachkräfte zu unterstützen.
- **Individuelle Zuwendung und Förderung** einzelner Kinder oder einer Kleingruppe von bis zu 5 Kindern in Absprache mit der pädagogischen Fachkraft.
- **Mitwirken bei der Förderung sozialer Kompetenzen, sprachlicher Entwicklung und motorischer Fähigkeiten** der Kinder.
- **Einbringen von Beobachtungen und Rückmeldung** zur Weiterentwicklung der pädagogischen Ansätze.
- **Die Absolvierung regelmäßiger einschlägiger Fortbildungen** der Unterstützungsbetreuungspersonen wird empfohlen.

3. Räumliche Voraussetzungen

- **Sicherheit:** Die Räumlichkeiten und Freiflächen, in denen die Unterstützungsbetreuung stattfindet, müssen den Sicherheitsvorgaben entsprechen. Hierzu gehören unter anderem die Sicherung von Fenstern, das Verwahren von gefährlichen Gegenständen und Stoffen außerhalb der Reichweite der Kinder sowie das Sichern von Steckdosen. Zudem sind Fluchtwege freizuhalten und die Sicherung gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen und Eingrenzungen (z.B. Geländer, Terrassenbalustrade) in Höhe von 1,20 m ab der letzten Aufstiegshilfe zu gewähren. Alle Sicherheitsaspekte gemäß der Wiener Kindergartenverordnung sind zu berücksichtigen.
- **Raumtemperatur:** Die Raumtemperatur muss mindestens 21 Grad Celsius betragen.
- **Belichtung und Belüftung:** Der Raum muss ausreichend natürlich belichtet und belüftet sein.
- **Hygiene:** Gemäß Wiener Kindergartenverordnung ist ein einwandfreier hygienischer Zustand der genützten Räumlichkeit im Vorfeld herzustellen

4. Personelle Voraussetzungen

- **Zusätzliche Personalressourcen:** Das Personal für die Unterstützungsbetreuung muss zusätzlich zum regulären Personalschlüssel zur Verfügung stehen. Die Unterstützungsbetreuungsperson sind zur Unterstützung der Elementarpädagog*innen im Betreuungsalltag eingesetzt und dürfen bei Personalausfall nicht ersatzweise herangezogen werden.

- **Dokumentation im Dienstplan:** Die eingesetzte Unterstützungsbetreuungsperson muss im Dienstplan ausgewiesen werden. Die Leitung koordiniert den Einsatz dieser und stimmt diese auf den individuellen Bedarf ab.
- **Aufsichtspflicht:** Die Aufsichtspflicht wird von der zuständigen Unterstützungsbetreuungsperson übernommen und muss jederzeit gewährleistet sein.
- **Kommunikation und Transparenz:** Es ist unerlässlich, dass im Team regelmäßig abgestimmt wird, welches Kind wann dieses Angebot in Anspruch nimmt und wo diese Betreuung stattfindet. Alle relevanten Informationen oder Vorkommnisse bezüglich des Kindes sind im Team zu kommunizieren.

5. Dokumentation des Kinderschutzkonzeptes

- **Berücksichtigung in der Risikoanalyse im Kinderschutzkonzept:** Die Durchführung der Unterstützungsbetreuung muss in der Risikoanalyse berücksichtigt werden, um mögliche Risiken frühzeitig zu erkennen und zu minimieren.
- **Ergänzung im pädagogischen Konzept:** Das pädagogische Konzept muss um eine Erweiterung zur Unterstützungsbetreuung ergänzt werden. Die verschiedenen Aspekte der Betreuung und deren Zielsetzung müssen transparent in das Konzept integriert werden.
- **Dokumentation der Betreuung:** Die Unterstützungsbetreuungsperson dokumentiert den Prozess im Rahmen des Planungskreislaufs. Dies umfasst die Beobachtungen des Kindes sowie die Reflexion und Planung zukünftiger Bildungs- und Lernimpulse.

Dieser Leitfaden dient dazu, die Qualität und die pädagogische Ausrichtung der Unterstützungsbetreuung zu wahren und sicherzustellen, dass die Betreuung individuell, bedürfnisorientiert und stets im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Vorgaben erfolgt.